

nach den Versteigerervorschriften von den obersten Landesbehörden erlassen werden können. Die hier- nach noch weiter gültigen Vorschriften treten erst mit dem Erlasse neuer Vorschriften der obersten Landes- behörde, spätestens am 1. Januar 1935, außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Justizausbildungsordnung.
Vom 1. November 1934.**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 der Justizausbildungs- ordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichs- kommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst zur Durchführung des § 2 der Justizausbildungsordnung folgendes:

§ 1

Der Arbeitsdienst dauert bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Arbeitsdienstes sechs Mo- nate.

Er ist geschlossen abzuleisten und wird auf die Studienzeit nicht angerechnet.

§ 2

Die ordnungsmäßige Ableistung des Arbeits- dienstes ist durch Vorlegung des Arbeitsdienstpasses oder des Pflichtenheftes der Deutschen Studenten- schaft nachzuweisen.

§ 3

Bewerber, die vor dem 1. November 1934 min- destens zehn Wochen an dem studentischen Arbeits- dienst teilgenommen haben, sind von weiterem Arbeitsdienst befreit.

§ 4

Über die Befreiung vom Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes entscheidet im Falle der Dienst- unfähigkeit (§ 2 Abs. 2 der Justizausbildungsord- nung) auf Grund eines amts- oder arbeitsdienst- ärztlichen Zeugnisses der Vorsitzende des Prüfungs- amtes.

§ 5

Da jeder für tauglich befundene Bewerber durch die Schule des Arbeitsdienstes gehen soll, ist die An- rechnung einer anderen Tätigkeit im Dienste der Volksgemeinschaft auf die Arbeitsdienstzeit grund- sätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Reichs- minister der Justiz im Einzelfalle im Benehmen mit dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeits- dienst bewilligen.

§ 6

Bewerbern, die sich bis zum 30. September 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag ge- statten, den Arbeitsdienst nach der Prüfung abzu- leisten.

In diesem Falle darf der Bewerber in den Vor- bereitungsdienst erst aufgenommen werden, nachdem er seiner Arbeitsdienstpflicht genügt hat.

§ 7

Wer zur ersten juristischen Prüfung zugelassen ist, ohne den Arbeitsdienst geleistet zu haben, braucht auch vor einer Wiederholung der Prüfung keinen Arbeitsdienst zu leisten.

Berlin, den 1. November 1934.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Vierte Verordnung über Änderung der Verordnung
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette.
Vom 1. November 1934.**

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verord- nung des Reichspräsidenten zur Förderung der Ver- wendung inländischer tierischer Fette und inlän- discher Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichs- gesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichs- abgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) 16. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 ist hinter dem Wort „entsteht“ ein Beistrich zu setzen, die Worte „für die im Geltungsbereich der Verordnung hergestellten Fette, sobald sie“ sind durch die Worte „sobald Fette“ zu ersetzen.
2. § 2a ist zu streichen.
3. § 3 erhält die Beischrift des bisherigen § 2a.
4. Im § 3 Abs. 3 sind die Worte „aus dem Ausland oder von inländischen Herstellern be- zogene“ zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Ernst

**Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft**

Im Auftrag

Bose